

Im Auftrag von

Evangelische Heimstiftung GmbH

Geschäftsbereich I Ref. Bau

Hackstraße 12

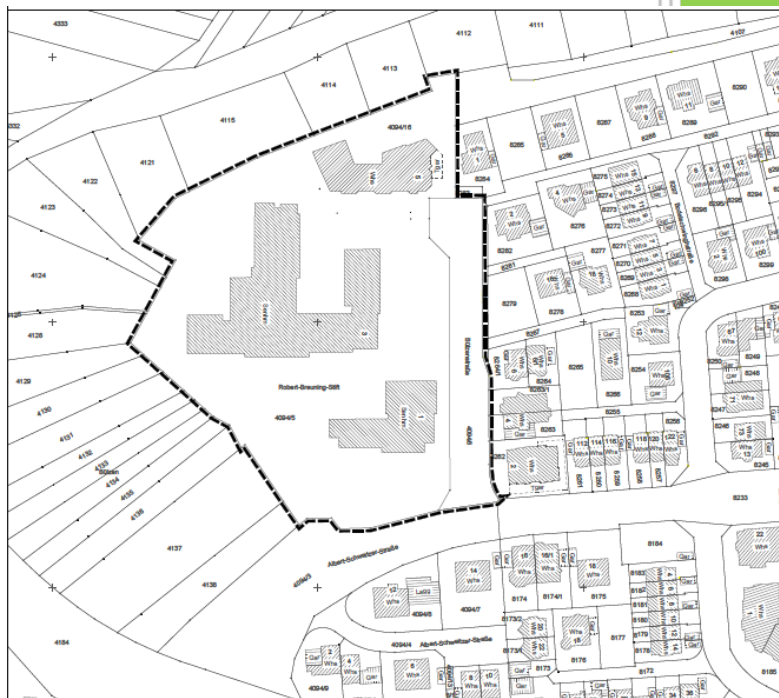
70190 Stuttgart

2015

Bebauungsplan Besigheim – Bülzen

2. Änderung

Artenschutzrechtliche Einschätzung gemäß § 44 BNatSchG



Durchgeführt durch
Planungsbüro Beck und Partner
Rankestraße 6
76137 Karlsruhe

05.11.2015

Bebauungsplan Besigheim – Bülzen 2. Änderung – BTW Neubau und Aufstockung - Artenschutzrechtliche Einschätzung nach § 44 BNatSchG

1. Veranlassung

Am Gebäudebestand des Robert-Breuning-Stifts in Besigheim sind Aufstockung und Neubau vorgesehen (s. Abb. 1). Die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft können die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (Tötungs-, Störungs- und Schädigungs-Verbot) bewirken.

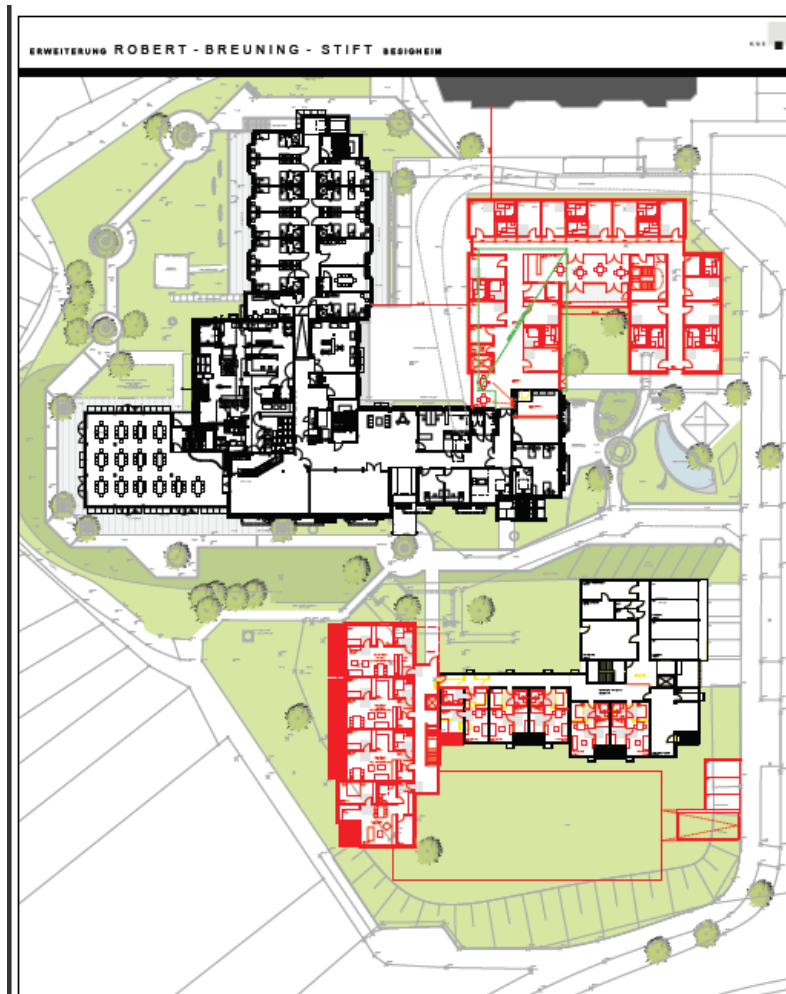


Abb. 1 Erweiterung Robert-Breuning-Stift in Besigheim. Die **roten Strukturen** sind geplant (Neubau und Aufstockung bzw. Tiefgarage im Süden).
(Quelle: KMB Planverfasser; Stand 01.04.2014)

Unser Büro wurde Ende Mai 2014 durch den Geschäftsbereich I Leitung Referat Bau der evangelischen Heimstiftung in Stuttgart beauftragt, zunächst in einer Voruntersuchung den notwendigen Untersuchungsumfang für eine artenschutzrechtliche Prüfung festzustellen.

Diese Leistungsphase I (Potentialanalyse) fand im Früh-Sommer 2014 statt und ergab die Notwendigkeit einer vertieften Untersuchung für die Artengruppen der Vögel, der Fledermäuse und der Reptilien.

Die vertieften Untersuchungen fanden von Juni 2014 bis Juli 2015 nach den anerkannten Methodenstandards statt.

Der vorliegende Bericht soll die artenschutzrechtlichen Fragestellungen hinsichtlich der Vögel, Reptilien und Fledermäuse klären und gegebenenfalls Maßnahmen zu Vermeidung und Ausgleich erarbeiten.

2. Methoden und Vorgehensweise

Die Begehung innerhalb der Leistungsphase I (Potentialanalyse) fand am 11.06.2014 statt. Dabei wurde das Gelände vollständig begangen. Der Hausmeister des Stifts ermöglichte eine Begehung der Dachterrassen, sodass ein Gesamt-Überblick möglich wurde. Auch lieferte er uns wichtige Informationen zu den Gebäuden und möglichen Habitatstrukturen.

2.1 Vögel

Weitere Begehungen zur Erfassung der Brutvögel des Untersuchungsgebietes erfolgten am 27.06.2014, 01.08.2014, 07.04.2015, 22.04.2015, 26.05.2015 und 23.06.2015. Dabei wurden die betreffenden Gebäude des Robert-Breuning-Stifts und die nähere Umgebung untersucht. Die Begehungen begannen in den frühen Morgenstunden während der Zeit höchster Gesangsaktivität. Jeweils wurden Ort und Aktivität der beobachteten Vögel notiert, wobei besonders auf revieranzeigendes (Gesang, Kampf) oder brutanzeigendes (Eintrag von Futter und Nistmaterial, Beobachtung von Jungvögeln und deren Bettelrufen, Nestern, besetzten Bruthöhlen) Verhalten geachtet wurde.

Aus den einzelnen Beobachtungen wurde eine Revierkarte erstellt (Karte 1). Ein Revier wurde vermerkt, wenn mehrmals revieranzeigendes oder einmalig brutanzeigendes Verhalten beobachtet wurde.

Bei den Untersuchungen kam ein Feldstecher zum Einsatz.

2.2 Reptilien

Nach Reptilien wurde bei jeder Begehung mit geeigneter Witterung (warm, sonnig, windstill) gesucht. Erfolgversprechend ist die Suche am späten Morgen bzw. frühen Vormittag bei beginnender Erwärmung. Dann sind die meisten Reptilienarten, auch die hier zu erwartende Zaun- oder Mauereidechse, verhältnismäßig gut zu beobachten, wenn sie exponiert auf ihren Sonnplätzen liegen. Durch gezieltes Aufsuchen geeigneter Orte wie Holzstapel, Steinhäufen, Mauern und ähnlichen Strukturen können die Tiere aufgespürt werden. Durch Umwenden von Folien, Blechen oder größeren Rindenstücken können Eidechsen gefunden werden. Auch später am Tage sind Eidechsen bei entsprechenden Temperaturen zu beobachten. Auf Jahres- und tageszeitliche Aktivitätsschwankungen ist dabei zu achten.

2.3 Fledermäuse

Begehungen zur Erfassung der Fledermäuse erfolgten am 15.05.2015, 13.06.2015 und am 09.07.2015. Dabei wurden am Tage mit Hilfe eines Fernglases und eines starken Handscheinwerfers die Gebäude auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse abgesucht. Nächtliche Begehungen erlauben die Beobachtung ausfliegender und jagender Fledermäuse. Die Sozial- und Ortungsrufe können mit Hilfe eines Ultraschalldetektors hörbar gemacht werden.

3. Ergebnisse

3.1 Ergebnis der Potentialanalyse

Die Begehung zur Durchführung der Potentialanalyse fand am 11.06.2014 mit zwei Personen zwischen 13 und 16 Uhr statt. Dabei wurden alle planungsrelevanten Strukturen besichtigt und auf ihre Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bzw. als Nahrungshabitat hin untersucht.

Dabei wurde festgestellt, dass die Gebäude mit Flachdächern an den Flachdachblenden eventuell Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse aufweisen. Mit Fledermausvorkommen an den Gebäuden musste u.a. wegen der exponierten Lage auf einer Anhöhe und der sehr naturnahen Umgebung grundsätzlich gerechnet werden.

Dasselbe gilt für das Vorkommen von an Gebäuden brütenden Vogelarten.

Die Bäume und Sträucher auf dem Gelände können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für europäische Vögel dienen.

Der Verdacht auf Vorkommen von wärmeliebenden Reptilien-Arten wie Zaun- oder Mauer-Eidechse sowie Schlingnatter ergab sich aus der Lage des Untersuchungsgebietes.



Abb. 2 Lage des Untersuchungsgebietes zu den geschützten Biotopen nach § 33 NatSchG Baden-Württemberg: Biotop-Nr. 1-7020-118-2254 „Feldgehölze Bülzen“ und Biotop-Nr. 1-7020-118-2253 „Trockenmauern Bülzen“ (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

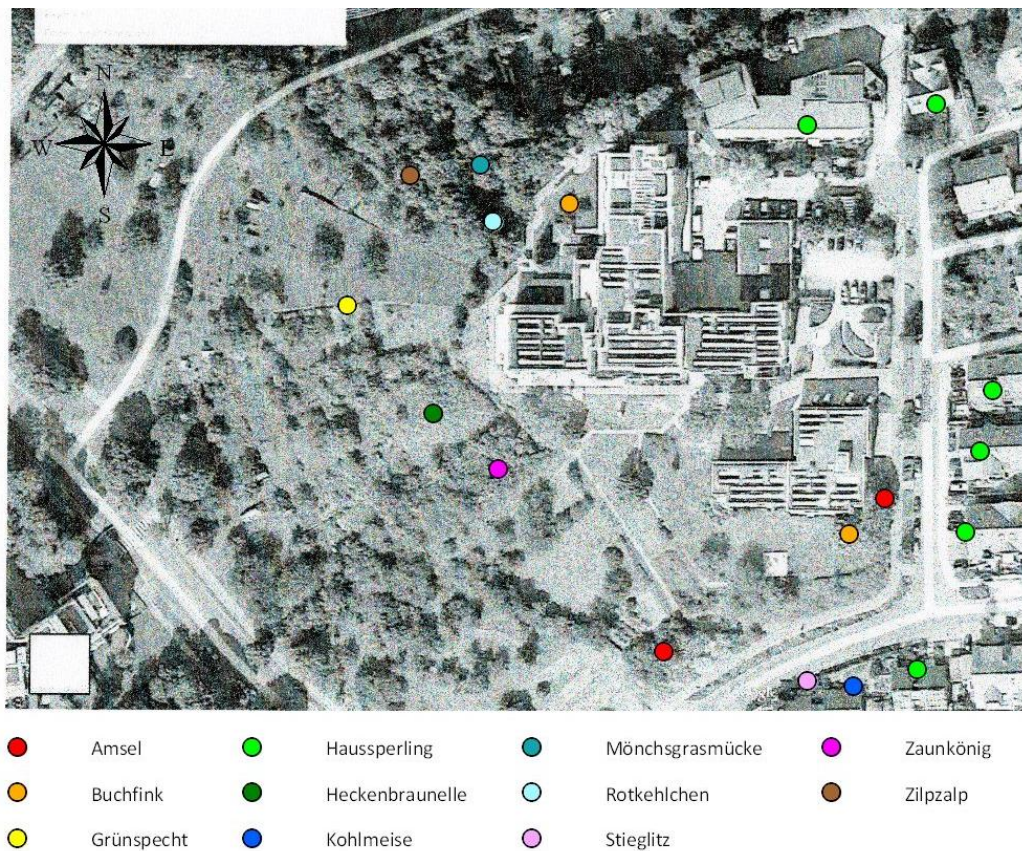
3.2 Ergebnisse der vertieften Untersuchung

Die Untersuchungen der einzelnen Artengruppen (v.a. Vögel und Reptilien) begann unmittelbar nach der Feststellung des Habitatpotentials am 27.06.2014. Die Fledermäuse wurden im Jahr 2015 untersucht.

3.2.1 Vögel

Im untersuchten Gebiet wurden insgesamt 11 Vogelarten beobachtet.

Karte 1: Revierkarte Vögel



Grünspecht, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp bewohnen die Obstbaumwiesen und das Feldgehölz westlich des Robert-Breuning-Stifts. Sie haben keinen Bezug zu den Gebäuden des Stifts. Das gilt auch für Kohlmeise und Stieglitz, die im Umfeld der Gebäude südlich der Albert-Schweizer-Straße beobachtet werden konnten.

Der Haussperling, ein typischer Kulturfolger und Gebäudebrüter hatte Reviere östlich der Bülzenstraße (Haus Nr. 2, 4, 6) sowie an der Bátiszekstraße 1 und der Albert-Schweizer-Straße 14. Westlich der Bülzenstraße beim Robert-Breuning-Stift besteht ein Sperlingsrevier am Gebäude Bülzenstraße 5, das vom Vorhaben nicht betroffen ist.

An den Gebäuden Bülzenstraße 1 und 3 konnten keine Vogelbruten beobachtet werden. Jedoch gibt es in den unmittelbar an den diesen Gebäuden stehenden Bäumen bzw. Gehölzen jeweils ein Buchfinkenrevier sowie an der Nr. 1 zusätzlich ein Amselrevier. Hier ist die Zufahrt zur Tiefgarage vorgesehen.

3.2.2 Reptilien

Die potentiellen Lebensräume wurden bei jeder Begehung, bei der die Witterung geeignet war, langsam abgegangen und Minuten lang davor verharret.



Abb. 2 Blick von Westen auf die westliche Gebäudeseite des Anwesens Bülzenstraße 1 mit dem Mäuerchen und dem Rasen im Vordergrund (Photo E. Wonnenberg v. 27.06.2014)

Das in Abb. 2 abgebildete Mäuerchen befindet sich knapp westlich des vorgesehenen Anbaus an das Haus Bülzenstraße 1.

Während der Begehungen konnten auf der gesamten Untersuchungsfläche keine Hinweise auf Reptilienvorkommen erbracht werden. Auch Wechselbeziehungen mit den angrenzenden Biotopen können diese Artengruppe betreffend ausgeschlossen werden.

3.2.3 Fledermäuse

Überprüfung der Gebäude auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse:

Mit Fledermausvorkommen ist an den drei Gebäuden grundsätzlich zu rechnen. Auch die exponierte Lage auf einem Hügel und die sehr naturnahe Umgebung bieten optimale Voraussetzungen. Die direkt angrenzenden Hangbereiche sind als Jagdhabitat für Fledermäuse ideal geeignet (Obstwiesen mit altem Baumbestand, extensiv genutzten Wiesen, Gehölzgruppen, Gärten).

Die Gebäude Bülzenstraße 1 und Bülzenstraße 3 haben Flachdächer. Während die Flachdachblenden bei Nr. 3 recht schmal sind, sind sie bei Nr. 1 breiter. Die Spalten hinter den Blenden kommen als Fledermausquartier in Frage. Beim Gebäude Bülzenstraße 5 (außerhalb des Vorhabens) bestehen eventuell Quartiermöglichkeiten an den Dachrändern (Holzblenden auf den beiden Giebelseiten). Die Dachfläche sieht dagegen dicht aus.

Ergebnis der nächtlichen Begehungen:

Die nächtlichen Kontrollen mit Ultraschallgerät ergaben keine Hinweise auf ein aktuelles Vorkommen einer Fledermauskolonie an den Gebäuden oder in deren direkter Umgebung:

- Keine Sozialrufe (kurz vor dem Ausflug).
- Keine ausfliegenden Tiere.
- Kein frühes Erscheinen einer größeren Zahl von Fledermäusen im Planungsgebiet. Die ersten jagenden Zwergfledermäuse waren am 15.05.2015 und 09.07.2015 jeweils erst etwa 30 - 35 Minuten nach Ausflugsbeginn zu beobachten. Zwei Breitflügelfledermäuse, die am 13.06.2015 etwa 10 Minuten nach dem Beginn der Ausflugszeit 10 - 15 Minuten lang südlich des Hauptgebäudes (Gebäude Nr. 3) jagten, dürften ihre Quartiere (Männchenquartiere) dagegen eventuell an den Gebäuden des Robert-Breuning-Stifts (Gebäude Nr. 1) oder in der näheren Umgebung haben.
- Keine zielgerichtet anfliegenden Fledermäuse als Hinweis auf ein nahe gelegenes Quartier.
- Keine auffallend hohe Zahl jagender Fledermäuse. Während der Kontrollen jagten nur einzelne Fledermäuse um die Gebäude
 - 15.05.2015: 2 - 3 Zwergfledermäuse
 - 13.06.2015: 2 Breitflügelfledermäuse, Überflug eines Abendseglers
 - 09.07.2015: 3 - 4 Zwergfledermäuse
- Keine Kontaktrufe von Jungtieren.
- Keine Flug-/Schwärmaktivität um die Gebäude (in der Zeit zwischen der Geburt und dem Flüggewerden der Jungtiere im Juni / Juli).
- Keine Kotpuren (dies konnte nur an ein paar Stellen überprüft werden).

4. Konfliktmittlung nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG, Bewertung des Eingriffs

Nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG; *Tötungsverbot*)
- wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG; *Störungsverbot*)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG; *Schädigungsverbot*)

§ 44 (5) BNatSchG sieht für bestimmte Fälle Ausnahmen vor (Legalausnahme):

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Die Legalausnahme nach § 44 (5) BNatSchG für das Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) und in Verbindung mit diesem bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen auch für das Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG) setzt also voraus, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist.

Das Vorhaben kann zu Beeinträchtigungen und Störungen von Tieren und Pflanzen führen. Unter die Verbotstatbestände fallen nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG die FFH-Arten des Anhang IV und die Europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Falle sind das die Fledermäuse, die Europäischen Vogelarten und die Reptilien. Mit geschützten Pflanzen ist angesichts der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu rechnen.

Es ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Baubedingte Wirkung

- Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen, Lager- und Abstellflächen für Maschinen und Material; dies kann zu einem wenigstens temporären Habitatverlust führen
- akustische und visuelle Störungen, Emissionen durch Baustellenbetrieb, Baufahrzeuge, Licht im Falle von Nachtbaustellen können zu Beunruhigung oder Vertreibung von Individuen führen
- Tötung oder Verletzung insbesondere von Eiern (verschiedener Tiergruppen) und Jungtieren (z.B. Nestlingen) durch Maßnahmen während der Brutzeit/Laichzeit/Eiablagezeit

Anlagebedingte Wirkung

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch bauliche Anlagen, Barrierewirkung, Fallen in Form von Schächten, Dolen usw. und Infrastruktur kann zu dauerhaftem Verlust von Individuen sowie von Fortpflanzungs-, Ruhestätten oder essentiellen Nahrungshabitaten führen oder Wanderrouen unterbrechen.

Betriebsbedingte Wirkungen

- akustische und visuelle Störungen durch betriebsspezifischen Lärm, Verkehr und Beleuchtung

4.1 Vögel

Für die auf den Obstwiesen- und Gehölzflächen lebenden Arten sind Beeinträchtigungen i.S.d. § 44 BNatSchG auszuschließen, sofern die genannten Flächen nicht in die Baumaßnahme einbezogen werden, z.B. als Zuwegung, Lager-, Abstellflächen o.ä.. Das gilt auch für die Sperlingsbruten an den umliegenden Gebäuden im Osten. Diese Kulturfolger sind Siedlungslärm gewöhnt und lassen sich in ihrem Brutgeschäft nicht beeinträchtigen.

Zu berücksichtigen sind je ein Revier von Buchfink und Amsel in den Gehölzen unmittelbar am Haus Bülzenstraße 1. Je nach Planung werden die Nistmöglichkeiten zerstört (im Falle einer erforderlichen Rodung) oder die Tiere beim Brutgeschäft gestört, wenn die Baumaßnahmen nach Brutbeginn anfangen.

Der Verlust eines Brutstandorts kann im vorliegenden Fall kompensiert werden, da in der nahen Umgebung (z.B. Obstbaumwiese und Gehölz westlich des Stifts) ausreichend unbesetzte Reviere vorhanden sind (siehe Revierkarte) und somit ein Ausgleich im räumlichen Zusammenhang gegeben ist. Wichtig ist eine Rodung im Winterhalbjahr zwischen Ende September und Anfang März. Zu dieser Zeit sind keine mit Eiern oder Jungvögeln besetzte Nester vorhanden, die durch die Rodung zu Tode kommen.

Auch muss für den Fall, dass diese Gehölze erhalten werden, sichergestellt werden, dass dort keine Brut begonnen wird. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde diese mit Beginn der Bauarbeiten aufgegeben werden. Verlust von Eiern und Jungvögeln wäre die Folge. Hier sollte durch geeignete Maßnahmen (frühzeitiger Baubeginn im Herbst bis Ende Februar, Abhängen von Nistkästen, Abhängen der Gehölze mit Netzen) eine Brut verhindert werden.

4.2 Reptilien

Für Reptilien sind Verstöße gegen den § 44 BNatSchG auszuschließen, da keine Reptilien im Untersuchungsgebiet bzw. der Vorhabenfläche nachgewiesen werden konnten.

4.3 Fledermäuse

Die Fledermauskartierung ergab keine Hinweise auf eine Fortpflanzungsstätte. Auch Vorkommen einzelner Fledermäuse an den Gebäuden konnten nicht ermittelt werden, obwohl stellenweise durchaus geeignete Strukturen vorhanden sind. Die wenigen Nachweise einzelner jagender Individuen legen nahe, dass es sich hier auch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt. Die Verbotstatbestände des Störens (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und des Schädigens (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) werden also nicht einschlägig.

Um auch das Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicher einzuhalten, wird es als ausreichend erachtet, Eingriffe in die relevanten Strukturen (Dachblenden bei Haus Nr. 1) unter Aufsicht eines Fledermausexperten durchzuführen, um möglicherweise doch anwesende Tiere fachgerecht zu bergen.

5. Fazit

Soweit die entsprechenden Festlegungen im Rahmen der weiteren Plandetaillierung vorgenommen werden und die Umsetzung entsprechend (auch in zeitlicher Hinsicht) erfolgt, ist nach fachgutachterlicher Einstufung keine Berührung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nrn. 1-3 BNatSchG für europäische Vögel und für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse und Reptilien) zu erwarten.

Auf das Ausfüllen der saP-Formblätter kann aufgrund der Nicht-Betroffenheit der planungsrelevanten Arten verzichtet werden.

Karlsruhe, den 05.11.2015



Matthias Beck (Diplom-Biologe)